

Öffentliche Wahlbekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2024**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den
Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 den 28. September 2025 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. I Nr. 271 vom 28.08.2024).

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Nach § 19 BWahlG sind Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung spätestens am 69. Tag vor der Wahl (21. Juli 2025) bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWahlG).

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWahlG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (23. Juni 2025) bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 23. Juni 2025 bis 18.00 Uhr bei folgender Adresse schriftlich vorliegen:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muss gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BWahlG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWahlG nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin/der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin/Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein. Kreiswahlvorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in Mecklenburg-Vorpommern eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWahlG).

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BWahlG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWahlG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 14 zur BWO ist bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich anzufordern.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

— Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;

— die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wahlbar ist. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 34 Absatz 7 BWO die Wahlbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Be-

werberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;

— bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung einzureichen, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

— bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

— die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß Der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) sind bei dem Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 14 unter folgender Adresse einzureichen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Kreiswahlleiter
18050 Rostock.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich vorliegen.

Das Einreichen der Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag kann persönlich erfolgen bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro der Oberbürgermeisterin, Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen, Neuer Markt 1, 18055 Rostock im Rathaus - Anbau, Zimmer 5.09 bei Herrn Andreas Reinke oder durch briefliche Übersendung an die Hausanschrift: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II), Herr Dr. Dirk Zierau, 18055 Rostock, Neuer Markt 1.

Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dem Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) maßgeblich.

Rostock, 8. November 2024

Dr. Dirk Zierau
Kreiswahlleiter